

**Schleswig-Holsteinischer Landtag  
Umdruck 15/4596**

Schleswig-Holsteinischer Landtag  
Umweltausschuss  
Die Vorsitzende  
Landeshaus  
Postfach 7121

24171 Kiel

Bearbeitender Referent  
Jürgen Jensen  
Tel.: 0431/57057-11

Absendedatum  
02.06.2004 Je/H  
Geschäftszeichen  
853.121

36.50.00

**Entwurf eines Waldgesetzes für das Land Schleswig-Holstein (Landeswaldgesetz – LWaldG)  
Gesetzentwurf der Landesregierung; Drucksache 15/3262  
Ihr Schreiben vom 14. Mai 2004 – L 212 -**

Sehr geehrte Damen und Herren  
sehr geehrte Frau Tschanter,

wir danken für Ihr Schreiben vom 14. Mai 2004 und nehmen zu dem uns vorgelegten  
Gesetzentwurf nachfolgend Stellung. An der Anhörung am 9. Juni 2004 werden wir nicht  
teilnehmen.

**Zu § 2:**

Es stellt sich die Frage, ob der neue Begriff „Waldgehölze“ (Absatz 1 und 3) gegenüber dem  
Begriff „Forstpflanzen“ (§ 2 Absatz 1 BWaldG) vorteilhafter ist (wohl keine Identität annehmend  
Klose/Orf, Forstrecht, 2. Aufl., § 2 Rn. 14 ff.).

Nach wie vor lässt sich dem Gesetz – allerdings auch dem Bundesrecht – nicht dessen  
Anwendungsbereich auf „Kleinflächen“ entnehmen.

In Abs. 1 Nr. 2, 4 und 5 sind jeweils noch mit dem Wald „zusammenhängende“ bzw. „verbundene“  
(Unterschied?) Flächen erwähnt. Wir regen eine Textstraffung im Anschluss an die  
Einzelaufzählung, wie z. B. in § 2 Abs. 1 Satz 2 BWaldG, an.

Die Frage, ob die Definition der Waldwege (Abs. 2) als Abgrenzung zum Straßenrecht wirklich  
hilfreich ist, muss man (zumindest für „Altwälder“) verneinen. Ein Waldweg ist keineswegs immer  
ein Privatweg (siehe z. B. Nolte, Die Erholungsfunktion des Waldes, Seite 96). Dies zeigt schon  
der Hinweis auf § 3 Abs. 1 Nr. 4a StrWG. Nicht verwiesen wird z. B. auf § 15 Abs. 2 und 3 und §  
57 Abs. 3 StrWG (kürzlich geändert durch Gesetz vom 14.10.2003 – GVOBl. Schleswig-Holstein S.  
517 -). Dies dürfte aber nichts daran ändern, dass auch diese Regelungen ebenfalls „unberührt  
bleiben“. Für am 01.10.1962 (§§ 57, 67 StrWG) schon vorhandene Wälder trägt auch der neue  
Begriff „Waldwege“ nicht zur Lösung des Problems bei, welche (vorhandenen) Waldwege (z. B. §  
15 Abs. 2 StrWG) dem Straßenrecht oder dem Waldrecht unterliegen. Ob sich beide

---

-----Haus der kommunalen Selbstverwaltung ♦ Reventloulallee 6 ♦ 24105 Kiel

Regelungsbereich gar überlagern (können), scheint ohnehin umstritten zu sein (siehe Nolte, aaO S. 113).

Den Begriff „standortheimisch“ (Abs. 3 Satz 3) gibt es zwar auch in § 5 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG (kombiniert mit „Forstpflanzen“). Definiert wird dort aber auch nur „heimisch“ (§ 10 Abs. 2 Nr. 5). Es stellt sich die Frage, ob der Begriff „heimisch“ nicht auch für das Landeswaldgesetz genügt. Der Standort ist ohnehin auf Schleswig-Holstein bezogen. Ein Bedürfnis für die Anknüpfung (schon) an die „Nacheiszeit“ ist nicht ersichtlich. Das Bundesrecht begnügt sich, deutlich abweichend, mit der „geschichtlichen Zeit“ (§ 10 Abs. 2 Nr. 5a BNatSchG).

Es stellt sich auch die Frage, ob der Begriff „Baumart“ wörtlich zu nehmen ist. Die demgegenüber oberen und niedrigeren taxonomischen Rangstufen wären dann nicht erfasst, im übrigen auch nicht die „Sträucher“.

### **Zu § 5 Abs. 5:**

Da sich im vorgelegten Gesetzentwurf zu im Rahmen der Festsetzung von Ausgleichsflächen entstandenen Sukzessionswäldern keine Aussagen finden, regen wir an, den Gesetzentwurf durch einen entsprechenden Absatz in § 5 zu ergänzen.

Ebenso sollte für diese Flächen ein absolutes Verbot des Einsatzes von Pflanzennährstoffen und Pflanzenschutzmitteln festgeschrieben werden. Der Verzicht auf Entwässerungsmaßnahmen sollte auf diesen Flächen generell festgeschrieben werden, ohne die Einschränkung „über das bisherige Maß hinaus“. Da diese Flächen nicht mehr bewirtschaftet werden sollen und von daher nicht wirtschaftlich im ökonomischen Sinne zu nutzen sind, sollte hier die Möglichkeit geschaffen werden, dass sich der Wald anhand der natürlichen Standortfaktoren entwickelt. Eine Entwässerung verändert diese natürlichen Standortfaktoren und sollte deshalb nicht zulässig sein, auch nicht im bisherigen Umfang.

Waldflächen, die im Rahmen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelungen festgesetzt werden, sollen sich ausschließlich über die natürliche Sukzession entwickeln. Anpflanzungen sollen nicht vorgenommen werden. Die natürliche Sukzession lässt die Entwicklung naturnäherer und zumeist auch ökologisch stabilerer Wälder zu und ist für die Antragsteller das zumeist kostengünstigere Verfahren, da nur die Fläche zur Verfügung gestellt werden muss. Sukzessionsflächen im Sinne des § 15 a Landesnaturschutzgesetz, die sich langfristig zu Wald entwickeln, sind grundsätzlich nicht zu bewirtschaften.

### **Zu § 6:**

Trotz der grundsätzlichen Anerkennung der Ziele des Allgemeinwohlintereses in § 6 Abs. 1 befürchten wir, dass die Forderungen des § 6 Abs. 2 Nr. 6 (Erhöhung des Alt- und Totholzanteils) und des § 6 Abs. 2 Nr. 7 (schrittweise Herausnahme von 10 % der Waldfläche aus der Bewirtschaftung) zu einer betrieblichen Beeinträchtigung führen können, selbst wenn diese Regelungen „lediglich“ im Rahmen der betrieblichen Möglichkeiten des Körperschaftswaldes gelten sollen.

### **Zu § 10:**

Erstaufforstungen bedürfen neben der Genehmigung der Forstbehörde das Einvernehmen der Unteren Naturschutzbehörde. Dies trifft bei folgenden Voraussetzungen zu:

- Betroffenheit eines gesetzlich geschützten Biotops nach § 15 a LNatSchG
- Darstellungen eines Landschaftsplanes, der für den betroffenen Aufforstungsbereich eine andere Nutzung vorsieht. Nicht betroffen hiervon sind Darstellungen des Landschaftsplanes, in

denen eine landwirtschaftliche Nutzung vorgesehen ist (Behördenbindung eines Landschaftsplanes).

- Bereiche, die in der Förderkulisse für Biotopmaßnahmen liegen und dort explizit andere Nutzungen als „Wald“ vorgesehen sind.

In diesen Fällen kann die Forstbehörde schon aufgrund anderer Planungen davon ausgehen, dass eine Aufforstung nicht genehmigungsfähig ist und von daher den gestellten Antrag versagen. Eine Beteiligung der Unteren Naturschutzbehörde und anderer Stellen ist nicht mehr notwendig, da in diesen Bereichen eine Aufforstung nicht zugestimmt werden könnte. Hierdurch wird eine Verwaltungsvereinfachung erreicht.

**Bei dieser Gelegenheit dürfen wir darauf aufmerksam machen, dass die zusätzlichen Verpflichtungen der Einbeziehung der Naturschutzbehörden im Rahmen des Konnexitätsprinzips finanziell durch das Land auszugleichen sind.**

#### **Zu §§ 13 und 14:**

In § 13 Abs. 1 (Schutzwald) und § 14 Abs. 1 (Naturwald) sieht der Entwurf die Möglichkeit vor, bestimmte Wälder durch Erklärungen im Rahmen einer Verordnung entsprechend der Klammerzusätze zu „widmen“. Wenn auch diese Regelungen z. T. nicht neu sind, schließen wir substantielle Betriebserschwernisse nicht aus, weil ein Teil der Kreisforsten als Bestandteil eines Gebietsvorschlages im Netz Natura 2000 (FFH-Gebiete) enthalten ist.

#### **Zu § 17 ff.:**

Die mehr oder weniger vorbehaltlose „Freigabe“ des Waldes zum Betreten auch außerhalb der Wege kann den im Gesetzentwurf neu verankerten Grundsätzen des Naturschutzes (ordnungsgemäße Forstwirtschaft“ sowie „Zielsetzungen für Staats- und Körperschaftswald“) widersprechen. Dies gilt insbesondere für die einzurichtenden „Biotopanteile“ innerhalb des Waldes. Deren Betreten sollte nicht nur durch eine Anordnung der Sperrung im Einzelfall – wie in § 20 vorgesehen – sondern von vornherein als nicht zulässig erklärt werden.

Dies begründet sich darin, dass zum einen deren regelmäßige Schutzwürdigkeit und –bedürftigkeit ein präventives (und nicht wie vorgesehen „repressives“) Schutzregime benötigen und zum anderen darin, dass eventuelle Einzelanordnungen zum Sperren einzelner (Biotop-)Flächen nicht effektiv wirken können, wenn diese „Schutzbereiche“ von „überall her“ erreicht werden könnten und daher Kennzeichnungen nicht sicher wirken können.

Allein der Verweis auf weitergehende Rechtsvorschriften (z. B. in § 17 Abs. 3) reicht hier nicht aus, dies insbesondere auch, da zahlreiche Biotope auch gem. § 2 des Entwurfes als Wald(bestandteile) gelten, also auch in Grundlage dieses Entwurfes als direkt schützenswert angesehen werden müssen.

Eine solche (Verbots-)Regelung könnte auch der Entstehung von „Schilderwäldern“ vorbeugen.

Der Naturschutzbeirat des Kreises Stormarn hat hierzu folgenden Beschluss gefasst:

„Schleswig-Holstein ist waldarm. Der vorhandene Wald ist sehr kleinteilig. Ein allgemeines Betretungsrecht würde eine unkontrollierbare Belastung bedeuten. Es würde voraussetzen, dass im Wald schützenswerte Teile gekennzeichnet werden müssten, was untunlich ist. Die Waldbrandgefahr würde sich erhöhen. Die bisher gesetzlich geregelten Betretungsmöglichkeiten sind ausreichend.“

#### **Zu § 23:**

Wegen der möglichen Gefährdungen erscheint es sachgerecht, das Rauchen – nicht wie in § 23 Abs. 3 beabsichtigt, durch den Erlass einer Verordnung – sondern unmittelbar im Rahmen der gesetzlichen Regelung zu verbieten.

**Zu § 24 Abs. 1 Satz 1:**

Dem Wortlaut des § 69 LBO folgend sollte hier von „genehmigungs- und anzeigefreien Vorhaben“ gesprochen werden. Dies beugt Missverständnissen vor, ob auch anzeigepflichtige Vorhaben unter die Vergünstigung fallen.

**Zu § 27:**

Die Regelung über die finanziellen Förderungen des Landes sind aus dem bestehenden Recht übernommen worden. Wir halten es gleichwohl für sachgerecht, in der Vorschrift des § 27 Abs. 1 neben den Privatwaldbesitzenden und den forstwirtschaftlichen Zusammenschlüssen auch den „Körperschaftswald“ unmittelbar in den Kreis der Berechtigten aufzunehmen. Entgegenstehende Gründe sind nicht erkennbar, zumal die „Erläuterungen“ selbst auf weitere mögliche Zuwendungsempfänger entsprechend bisheriger Praxis in gesondert im Erlasswege zu veröffentlichender Förderrichtlinien verweisen.

**Zu § 28 Abs. 3:**

Dieser Absatz ist in mehrfacher Hinsicht nicht akzeptabel. Wenig trostreich ist auch die Einzelbegründung (S. 133), es handele sich lediglich um einen Ausgleich zwischen dem Begünstigten und dem Land als Entschädigungsverpflichteten. Der Begünstigte stünde auch nicht schlechter, wenn er direkt entschädigungspflichtig wäre. Warum die Gemeinde „beim Schutz der Siedlung“ begünstigt wird, ist nicht ersichtlich. Das könnte auch allenfalls eine mittelbare Begünstigung sein, die ihrerseits aber noch kein tragfähiges Motiv für eine gemeindliche Ausgleichspflicht bieten würde. Am Verwaltungsverfahren (Genehmigungsversagung) wird die Gemeinde nicht beteiligt; sie soll letztlich dennoch die Entschädigungspflicht übernehmen. Damit würden die Gemeinden dann zur bloßen Zahlstelle degradiert.

**Zu § 42 Abs. 1 Satz 3:**

Wir sind der Auffassung, dass es allein den Gemeinden überlassen bleiben sollte, ob die anlässlich der Erklärung zum Erholungswald geschaffenen Anlagen und Einrichtungen bestehen bleiben.

Im Übrigen dürfen wir auf das beigelegte Schreiben des Kreises Nordfriesland vom 11. November 2003 verweisen.

Mit freundlichen Grüßen

gez. (Jan-Christian Erps)  
Gf. Vorstandsmitglied  
Vorstandsmitglied

gez (Harald Rentsch)  
Gf.